

Kurztitel

Verbotsgesetz 1947

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 13/1945 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 148/1992

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 3h

Inkrafttretensdatum

20.03.1992

Text

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.